

Übersicht zu aktuell gültigen Präferenzabkommen – abweichend zum Interimsabkommen

(Stand: 01.01.2021)

KRITERIUM	Südkorea	Kanada	Japan	Singapur	Vietnam	Großbritannien
rechtskräftig seit	1. Juli 2011	21. September 2017	1. Februar 2019	21. November 2019	1. August 2020	01. Januar 2021
Präferenz auf Gegenseitigkeit	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Abbau der Zölle mit Ablaufplan	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Förmlicher Nachweis	nein	nein	nein	nein	Import: EUR.1	nein
Erklärung zum Ursprung unter 6000,00 EUR	ja – keine Anforderung betreffend den Status des Ausführers	ja – keine Anforderung betreffend den Status des Ausführers (CA: Angabe der Business Number - unabhängig vom Warenwert)	ja - „Erklärung zum Ursprung“ o. „Gewissheit des Einführers“	ja – keine Anforderung betreffend den Status des Ausführers in der EU; Importe aus Singapur → keine Wertobergrenze, jedoch Eintragung des Importeurs bei zuständiger Behörde in Singapur notwendig (Zuteilung einer unternehmensspezifischen Nummer)	ja – keine Anforderung betreffend den Status des Ausführers	ja – keine Anforderung betreffend den Status des Ausführers (GB: Angabe der englischen EORI-Nr. - unabhängig vom Warenwert)
Ermächtigter Ausführer	ja (ab 6000,00 EUR Warenwert)	nein	nein	ja	nein	nein
Registrierter Ausführer	nein	ja (ab 6.000,00 EUR Warenwert) – nur ausfuhrseitig	ja (ab 6.000,00 EUR Warenwert) – nur ausfuhrseitig	nein	ja (ab 6.000,00 EUR Warenwert) – nur ausfuhrseitig Bitte die Hinweise unterhalb des Schaukastens beachten!	ja (ab 6.000,00 EUR Warenwert) – nur ausfuhrseitig

Wichtige Hinweise zum Präferenzabkommen zwischen der EU und Vietnam:

Die EU wandte bzgl. Importen aus Vietnam bisher unilateral gewährte Zollsätze im Rahmen des APS an. Der ggfs. niedrigere APS-Zollsatz bleibt solange bestehen, bis der Stufenabbau den FHA- Zollsatz unter den APS-Zollsatz drückt. Bis dahin wird den Unternehmen empfohlen eigenständig zu prüfen, welcher Zollsatz der günstigere ist und dementsprechend auf die zugehörigen Nachweise und Kodierungen für die Zollanmeldung achten.



NICOLA BERNARD
AUßENHANDELSLOGISTIK
Außenhandel leicht gemacht.



URSPRUNGSKLÄRUNGEN

Südkorea:

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

(3)

(Ort und Datum)

(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
- ⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.
- ⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Singapur:

Deutsche Fassung:

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...⁽²⁾ sind.

(3)

(Ort und Datum)

(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung in der Union von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
Wird die Ursprungserklärung von einem Ausführer in Singapur ausgefertigt, so ist die unternehmensspezifische Nummer an dieser Stelle einzutragen.
- ⁽²⁾ Der Ursprung der Waren muss angegeben werden. Betrifft die Ursprungserklärung Waren mit Ursprung in der Union, so verwendet der Ausführer die Kurzbezeichnung "EU". Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.
- ⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Kanada:

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽³⁾ Ursprungswaren sind.

(4)

(Ort und Datum)

(5)

(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- ⁽²⁾ Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- bzw. die -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.
- Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugewiesen wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- ⁽³⁾ „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽⁴⁾ Diese Angaben dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁵⁾ Artikel 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anmerkung: Die Abgabe einer Ursprungserklärung durch einen Ermächtigten Ausführer ist seit dem 01.01.2018 nicht mehr zulässig (Fußnote 2 beachten!)



Japan:

Deutsche Fassung:

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien⁽⁴⁾)

(Ort und Datum⁽⁵⁾)

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die "Japan Corporate Number". Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

⁽³⁾ Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.

⁽⁴⁾ Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an

- A. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a
- B. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b
- C. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
 - 1. für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
 - 2. für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
 - 3. für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
 - 4. bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1
- D. für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder
- E. für die Toleranz nach Artikel 3.6

⁽⁵⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Vietnam:

Deutsche Fassung:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

⁽³⁾

(Ort und Datum)

⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anmerkung: In der deutschen Sprachfassung ist zwar eine Erklärung zum Ursprung eines „ermächtigten Ausführers“ genannt, dabei handelt es sich jedoch um einen Übersetzungsfehler.

Großbritannien:

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...⁽²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...⁽³⁾ sind.

⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

(Name des Ausführers)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.

⁽³⁾ Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.

⁽⁴⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.